

**Erhebungsbogen für die Festlegung des erforderlichen Restabfallvolumens bei
Unternehmen und Institutionen gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV**

Stadt/Gemeinde			
Straße, Hausnummer			
1)	Name des Unternehmens/der Institution		
	Straße		
	Hausnummer		
	PLZ		
	Ort		
	Ansprechpartner/-in		
	Telefon:		
2)	Das Unternehmen ist		<input type="checkbox"/> a) Eigentümer der Betriebsfläche
			<input type="checkbox"/> b) Mieter, Pächter etc. der Betriebsfläche
	bei 2b): wer ist Eigentümer:		
	Name		
	Vorname		
	Straße		
	Hausnummer		
	PLZ		
Ort			
3)	Genutzte Restmüllgefäße	Kundennummer	Strichcode-Nr.
4)	Genutzte Wertstoffgefäße	Anzahl	Größe
5)	Die Gefäße werden gemeinsam genutzt mit		
	a) Gewerbebetrieben	Anzahl Gewerbe	
	b) Privathaushalten	Anzahl Haushalte	
		Anzahl Personen	
6)	Geplante Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonnage, Grünschnitt und Bioabfall		
	Wertstoff	über ZAW	sonstige Verwertung
	Papier, Pappe, Kartonnage		
	Bioabfall		
	Grünschnitt		

7) Art des Unternehmens			
a)	<input type="checkbox"/> Krankenhaus, Pflegeeinrichtung	Anzahl Betten	
b)	<input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb	Anzahl Betten	
c)	<input type="checkbox"/> Schule, Kindergarten	Anzahl Kinder	
d)	<input type="checkbox"/> öffentliche Verwaltung	Anzahl Beschäftigte	
e)	<input type="checkbox"/> Geldinstitute	Anzahl Beschäftigte	
f)	<input type="checkbox"/> sonstige Verwaltung (Consulting, Immobilien usw.)	Anzahl Beschäftigte	
g)	<input type="checkbox"/> Krankenkasse	Anzahl Beschäftigte	
h)	<input type="checkbox"/> Versicherung	Anzahl Beschäftigte	
i)	<input type="checkbox"/> selbständig Tätiger der freien Berufe	Anzahl Beschäftigte	
j)	<input type="checkbox"/> selbstst. Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Anzahl Beschäftigte	
k)	<input type="checkbox"/> Speisegaststätten, Imbissstuben	Anzahl Beschäftigte	
l)	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft, Eisdielen	Anzahl Beschäftigte	
m)	<input type="checkbox"/> Lebensmittelgroß- und -einzelhandel	Anzahl Beschäftigte	
n)	<input type="checkbox"/> sonstiger Groß- und Einzelhandel	Anzahl Beschäftigte	
o)	<input type="checkbox"/> Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Anzahl Beschäftigte	

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
(Stempel)

M e r k b l a t t

zum Erhebungsbogen für die Festlegungen des Restabfallvolumens gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV

Stadt/Gemeinde und Straße Hausnummer bezieht sich auf das Grundstück, auf dem im Verbandsbereich des ZAW die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird (Büro, Niederlassung usw.) **Für jede Filiale oder Niederlassung ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.**

Zu Ziffer 1)

Ansprechpartner/-in, der/die über den Gefäßbestand Auskunft geben kann, ggfs. Auch zwei Personen, die zu den örtlichen und verwaltungstechnischen Vorgängen in Bezug auf die Abfallentsorgung Auskünfte erteilen können.

Zu Ziffer 2a)

Sind keine weiteren Angaben nötig (vgl. Ziffer 1).

Zu Ziffer 2b)

Angaben, wer Vermieter, Verpächter oder Verwalter der Betriebsfläche ist – zumeist der Absender der Nebenkostenabrechnung.

Zu Ziffer 3)

Alle Restmüllgefäße mit einer Größe von 50 bis 240 Liter tragen, wenn Sie beim öffentlich-rechtlichen Entsorger angemeldet wurden, einen Strichcodeaufkleber, auf dem eine 8-stellige Strichcodenummer angegeben ist. 1.100 Liter Restmüllgefäße tragen einen Aufkleber des ZAW mit Jahreszahl. In die Rubrik Strichcode ist in diesem Fall Anzahl der Gefäße und Abfuhrhythmus (wöchentlich oder 14-täglich) einzutragen.

Zu Ziffer 4)

Die Bioabfall- und Papiergefäße des ZAW tragen einen Aufkleber, der die Art des Wertstoffes und die Größe des Gefäßes angibt.

Zu Ziffer 5)

Sofern mehrere Gewerbebetriebe die Gefäße seither gemeinsam nutzen, ist diese Angabe für die Festlegung des Behältervolumens unbedingt erforderlich. Auch wenn ein Anwesen sowohl zu Wohn- als auch zu gewerblichen Zwecken genutzt wird, ist die Angabe über die Anzahl der Haushalte und Personen unbedingt erforderlich.

Zu Ziffer 6)

Da die Entsorgung von Wertstoffen, die auch der ZAW einsammelt zum Teil von zertifizierten privaten Entsorgern vorgenommen werden – bzw. diese Entsorgung gesetzlich vorgeschrieben ist, benötigt der ZAW die Angabe, ob entweder Gefäße des Verbandes oder eines privaten Entsorgungsunternehmens genutzt werden. Sofern letzteres der Fall ist, muss eine Bestätigung des beauftragten Unternehmens beigelegt werden. Wenn keine Verwertung nachgewiesen wird, sind die Gefäße des ZAW zu benutzen.

Zu Ziffer 7 d - o)

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeits- und Aushilfskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.